Stellungnahme zum RegE eines Dritten Reiserechtsänderungsgesetzes (BT-Drucks. 18/10822)

Prof. Dr. Klaus Tonner, Rostock*

I. Einleitung

Das 3. ReiseRÄndG dient der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie.¹ Im Gegensatz zur Vorgängerregelung ist diese vollharmonisierend und lässt dem Umsetzungsgesetzgeber nur sehr wenige Spielräume. Eine Kritik an den Vorschriften, die zur korrekten Umsetzung der Richtlinie zwingend notwendig sind, ist nicht zielführend. Die Stellungnahme geht daher nur auf solche Punkte ein, bei denen der Umsetzungsgesetzgeber einen Spielraum hat oder bei denen Zweifel bestehen, ob der Entwurf die zwingenden Vorgaben der Richtlinie einhält.

Die Pauschalreiserichtlinie will verhindern, dass das Pauschalreiserecht künftig durch das Buchen von Einzelleistungen über Reiseportale leerläuft. Zu diesem Zweck führt sie komplexe Abgrenzungen zwischen Pauschalreise und vermittelten Einzelleistungen ein. Dabei hatte der Unionsgesetzgeber vornehmlich die Online Portale im Auge und übersah, dass der stationäre Vertrieb nach wie vor eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Zwischen den beiden Vertriebsformen differenzierende Regelungen enthält die Richtlinie nicht. Es ist auch fraglich, ob eine Grenzziehung möglich ist, denn der stationäre Vertrieb geht immer stärker dazu über, sich auch online zu präsentieren. Die Kritik am RefE kam jedenfalls am stärksten vom stationären Vertrieb und verschaffte sich lautstark Gehör, so dass der RegE sich bemüht, das Umsetzungsgesetz stärker als der RefE an die Bedürfnisse des stationären Vertriebs anzupassen, soweit die strikten Vorgaben der Richtlinie dies erlauben. Dies steht nicht notwendigerweise im Gegensatz zu Verbraucherinteressen, denn wie sehr auch immer das Buchen von Reisen im Internet im Vormarsch ist, besteht doch noch für längere Zeit ein Verbraucherinteresse am Erhalt des stationären Vertriebs. Darüber darf aber der Schutzweck der Richtlinie nicht vergessen werden, Verbraucherschutz auch und gerade gegenüber Online-Plattformen sicherzustellen. Die Richtlinie behandelt stationären und Online-Vertrieb gleich. Eine differenzierende Regelung des Umsetzungsgesetzgebers stünde mit der Richtlinie nicht in Einklang und könnte gegen das Gleichbehandlungsgebot, wie es der EuGH versteht, verstoßen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

* Der Autor war bis 2012 Professor für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht an der Universität Rostock und Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht Rostock.

¹ Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABI. EU Nr. L 326/1 v. 11.12.2015; dazu *Führich*, NJW 2016, 1204; *Scheuer*, RRa 2015, 277; *Tonner*, EuZW 2016, 95.

1. Tagesreisen (§ 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB-RegE)

Tagereisen werden vom geltenden Recht erfasst. Lediglich die Kundengeldabsicherung gilt für sie nicht, wenn der Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt. Der RefE wollte Tagesreisen in den Anwendungsbereich einbeziehen, wenn der Reisepreis 75 EUR übersteigt. Der RegE will dagegen Tagesreisen gänzlich aus dem Anwendungsbereich ausnehmen und damit das bisherige Verbraucherschutzniveau ohne unionsrechtliche Zwänge absenken. Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich zwar nicht auf Tagesreisen, Erwägungsgrund 21 stellt aber ausdrücklich klar, dass eine derartige Erstreckung durch den Umsetzungsgesetzgeber möglich ist. Warum er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und dadurch das geltende Verbraucherschutzniveau absenkt, erläutert die Begründung zum RegE nicht. Der Bundesrat sucht demgegenüber nach einem Kompromiss:² Er will sie einbeziehen, wenn der Reisepreis 150 EUR übersteigt. Die Bundesregierung meint demgegenüber, dass bei Tagesreisen im Allgemeinen ein geringeres Schutzniveau bestehe und Tagesreisen eher "Ausflugscharakter" hätten.³ Dagegen ist einzuwenden, dass Tagesreisen nur dann in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie aus mehreren Reiseleistungen bestehen und die zweite Leistung keine unbedeutende Nebenleistung neben der ersten ist, etwa eine Mahlzeit auf einer Busfahrt. Folgt man dem Vorschlag des Bundesrats, werden durch die Schwelle von 150 EUR Tagesreisen mit geringerem Schutzbedürfnis vom Anwendungsbereich ausgenommen, ohne dass das bisherige Schutzniveau insgesamt deutlich abgesenkt wird.

Tagesreisen sind in § 651a Abs. 5 BGB-RegE nur dann vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn der Reisepreis 150 EUR nicht übersteigt.

2. Beratungsgespräch (§ 651b Abs. 1 BGB-RegE)

Ein wesentlicher Stein des Anstoßes bildet für den stationären Vertrieb das Erfordernis getrennter Buchungsvorgänge, wenn das Reisebüro zusammen passende Einzelleistungen vermittelt, ohne dabei zum Reiseveranstalter werden zu wollen. Das Erfordernis selbst kann der Umsetzungsgesetzgeber wegen der zwingenden Vorgabe der Richtlinie nicht beseitigen. Der RegE fügt aber in den § 651b Abs. 1 einen Satz 3 ein, der lautet:

"Der Buchungsvorgang im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt wird und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird."

Dass eine Beratung über mehrere Einzelleistungen vor Eintritt in die getrennten Buchungsvorgänge zulässig ist, wurde auch von der Fassung des RefE nicht ausgeschlossen. Eine Beratung ist etwas anderes als eine Buchung. Ob dies einer gesetzlichen Klarstellung bedarf – und mehr kann § 651b Abs. 1 Satz 3 BGB-RegE angesichts der Vorgaben der Richtlinie nicht sein – erscheint zweifelhaft. Die ohnehin komplexe Vorschrift des § 651b BGB-RegE wird unnötigerweise noch komplizierter. Der "Erfolg" der intensiven Lobby-

-

² BR-Drucks. 652/16 (B).

³ Gegenäußerung, BT-Drucks. 18/10822, S. 125 f.

Tätigkeit der Reiseindustrie besteht insoweit lediglich darin, das vielfach beschworene "Bürokratie-Monster" noch stärker aufzublähen, ohne dass für die Beteiligten – seien es Reisebüros, seien es Verbraucher – ein substantieller Vorteil daraus erwächst, denn bei den getrennten Buchungsvorgängen bleibt es.

Die Ergänzung des RefE durch den RegE um das "Beratungsgespräch" ist verzichtbar.

3. Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung (§ 651r Abs. 3 BGB-RegE)

Der Bundesrat stellt die geltende Insolvenzabsicherung auf den Prüfstand. Es wird bemängelt, dass der Höchstbetrag der Haftung eines einzelnen Kundengeldabsicherers auf 110 Mio. EUR seit mehr als 20 Jahren trotz einer erheblichen Ausweitung des Marktvolumens nicht erhöht worden ist. Einen konkreten neuen Höchstbetrag schlägt der Bundesrat allerdings nicht vor. Der Verfasser hat bereits an anderer Stelle dargelegt, dass er den gegenwärtigen Höchstbetrag auch angesichts der Neufassung in Art. 17 der Richtlinie, wonach die Absicherung nur noch wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken muss, nicht für ausreichend hält,⁴ und kann dem Vorschlag des Bundesrats nur zustimmen.

Der Bundesregierung ist zuzustimmen, dass genauere Untersuchungen über einen Höchstbetrag im Lichte des neuen Art. 17 der Richtlinie erforderlich sind. Jedenfalls eine vorsichtige Anhebung des Höchstbetrags auf 160 Mio EUR ist aber bereits jetzt geboten.⁵

Der Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung in § 651r Abs. 3 BGB-RegE ist auf 160 Mio EUR anzuheben.

4. Sicherungsschein (§ 651r Abs. 4 BGB-RegE)

Eine andere Einschätzung gilt auch nicht für den Sicherungsschein, der nun doch in der bisherigen Form beibehalten werden soll. Der RefE wollte ihn abschaffen, weil nach der Richtlinie in den Standardinformationsblättern über den Insolvenzschutz zu informieren ist. Diese Information ist in herausgehobener Form am Beginn des Formblattes zu erteilen. Die Informationspflichten nach der Richtlinie sind abschließend und erlauben dem Umsetzungsgesetzgeber nicht, zusätzliche Informationspflichten einzuführen.

Trotzdem will der RegE jetzt den Sicherungsschein beibehalten. Dies geht aus § 651r Abs. 4 BGB-RegE i.V.m. dem dem RefE hinzugefügten Art. 252 EGBGB-RegE hervor. Art. 252 EGBGB-RegE entspricht weitgehend dem geltenden § 9 BGB-InfoV. Die Vorschrift tritt nicht etwa an Stelle, sondern neben die Informationspflicht über die Insolvenzabsicherung nach den Formblättern. Etwas anderes wäre wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie auch nicht möglich gewesen. Die Informationspflicht über die Insolvenzabsicherung wird nunmehr

⁴ EuZW 2016, 95, 100; ähnlich auch *Staudinger*, RRa 2015, 281, 285 f.

⁵ Dies ist eine sehr konservative Annahme; der *Verf.* hat schon im Vorfeld des 2. ReiseRÄndG dargelegt, dass bereits bezogen auf das Jahr 2001 wesentlich höhere Beträge angemessen gewesen wären, *Tonner*, Die Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht, 2001, S. 32 ff.

verdoppelt. Abgesehen von unionsrechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit⁶ tritt dadurch kein Nutzen für den Verbraucher ein, denn auch der herkömmliche Sicherungsschein hat nach allgemeiner und zutreffender Auffassung lediglich deklaratorische Bedeutung.⁷ Die aus dem geltenden § 651k BGB übernommene und bereits im RefE enthaltene Regelung des § 651r Abs. 4 BGB-RegE, wonach der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer verschaffen muss und dieser sich gegenüber dem Reisenden nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen darf, wäre vollkommen ausreichend gewesen. Gegen gefälschte Sicherungsscheine bieten weder der bisherige § 651k BGB noch § 651r Abs. 4 BGB-RegE eine Sicherheit. Wiederum wird das "Bürokratie-Monster" lediglich sinnlos noch weiter aufgeblasen. Es sollte daher zur Fassung des RefE zurückgekehrt werden.

Die Beibehaltung des Sicherungsscheins ist unionsrechtlich bedenklich und nutzt dem Verbraucher nicht, weil er über die Standardinformationsblätter genauso gut über das Bestehen einer Kundengeldabsicherung informiert wird wie bisher über den Sicherungsschein.

5. Veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen

Entgegen dem RefE will der RegE die analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen abschaffen. Die Rechtsprechung, die sich vornehmlich bei Ferienhäusern auswirkt, ist älter als das Reiserecht selbst. Bereits im Jahre 1975 erklärte der BGH eine Vermittlerklausel bei einer veranstaltermäßig erbrachten Einzelleistung für unzulässig.⁸ Dabei ging es um ein Ferienhaus. Diese Rechtsprechung wurde nach Inkrafttreten der §§ 651a ff. BGB bestätigt und nunmehr als Analogie zu den neuen Vorschriften bezeichnet.⁹ Im Jahre 2014 erweiterte der BGH seine Rechtsprechung auch auf Hotels.¹⁰

Die Anwendung von Reiserecht auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen ist eine deutsche Besonderheit. Sie ist weder in der Pauschalreiserichtlinie von 1990 noch in ihrer Nachfolgerin von 2015 enthalten. Die Beibehaltung dieser Rechtsprechung war neben der alten Pauschalreiserichtlinie wegen deren Minimalstandardcharakter unproblematisch möglich, so dass das Thema während des seinerzeitigen Umsetzungsverfahrens gar nicht auftauchte und man weiterhin von einer Regelungslücke des ursprünglichen Gesetzes ausgehen konnte, die im Wege der Analogie geschlossen werden konnte.

⁶ Derartige Zweifel können nicht durch eine Rückversicherung des Umsetzungsgesetzgebers bei der EU-Kommission ausgeräumt werden. Die verbindliche Auslegung der Richtlinie obliegt allein dem EuGH, der an Meinungsäußerungen der Kommission nicht gebunden ist.

⁷ Zuletzt *Staudinger*, RRa 2016, 265.

⁸ BGH, Urt. v. 18.10.1973, VII ZR 247/72, BGHZ 61, 275.

⁹ BGH, Urt. v. 17.1.1985, VII ZR 163/84, NJW 1985, 906.

¹⁰ BGH, Urt. v. 20.5.2014, X ZR 134/13, NJW 2014, 2955.

Auch die neue Richtlinie erlaubt trotz Vollharmonisierung die Erstreckung des Pauschalreiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen. In ihrem Erwägungsgrund 21 heißt es:

"Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen) [...] beibehalten oder einführen."

Auf dieser Basis enthielt der RefE eine Vorschrift, die die Rechtsprechung des BGH kodifiziert hätte. Der vorgesehene § 651u BGB-RefE lautete:

"Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 6, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651f entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind."

Der Wortlaut macht deutlich, dass nur die bisherige Rechtsprechung kodifiziert und darüber nicht hinausgegangen werden sollte, so dass für die Vermittlung von Einzelleistungen ein hinreichender Raum geblieben wäre.

Der RegE folgte dem RefE insoweit jedoch nicht; auf die von der Pauschalreiserichtlinie ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, die bisherige deutsche Rechtsprechung zu kodifizieren, wird verzichtet. Eine Begründung wird dafür nicht gegeben; in der Begründung zu § 651a Abs. 2 BGB-RegE heißt es lediglich: "Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur analogen Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig vertriebene Einzelleistungen (vgl. BGH, NJW 1985, 906; NJW 1992, 3152) wird nicht in das Gesetz überführt."¹¹

Der BGH kann, falls der Entwurf auch insoweit Gesetz wird, seine bisherige Rechtsprechung zur Analogie nicht mehr fortführen, weil es infolge der Befassung des Gesetzgebers mit dem Thema an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.¹² Die Auseinandersetzung in der Literatur, ob die methodischen Voraussetzungen für eine Analogie nach bisheriger Rechtslage vorliegen, wird gegenstandslos.¹³ Damit baut der RegE den Verbraucherschutz im Pauschalreiserecht ohne unionsrechtlichen Zwang um ein erhebliches Stück ab. Sucht man nach den Gründen, findet man in den auf der Webseite des BMJV veröffentlichen

¹² So zutreffend *Staudinger*, RRa 2016, 265.

¹¹ BR-Drucks. 652/16, S. 76.

¹³ Die h. M. folgt bislang dem BGH, vgl. etwa *Führich*, Reiserecht, (7. Aufl. 2015) § 5 Rn. 48 ff., 51; MüKo-BGB/*Tonner*, BGB (6. Aufl. 2012) § 651a Rn. 28 ff., 31, während Staudinger/*Staudinger*, BGB (Neubearb. 2016) § 651a Rn. 30 und Erman/*Schmid*, BGB (14. Aufl. 2014) vor § 651a Rn. 20 eine Analogie ablehnen, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.

Verbandsstellungnahmen, dass die Bundesregierung mit der Streichung des § 651u BGB-RefE einer Forderung der Reiseindustrie nachkam. Der DRV begründet diese Forderung mit einer Schlechterstellung der deutschen Anbieter im Vergleich zu den europäischen Mitbewerbern.¹⁴

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Anbieter, der auf dem deutschen Markt Ferienhäuser anbietet, dem BGH zufolge dem Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 Brüssel I-VO (jetzt Art. 17 Brüssel Ia-VO) und deutschem Recht nach Art. 6 Rom I-VO unterliegt. Der BGH qualifiziert nämlich den Ferienhausvertrag nicht als Mietvertrag und umgeht damit den ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Brüssel I-VO (jetzt Art. 24 Brüssel I-a-VO), der den Verbrauchergerichtsstand verdrängen und zu einem Gerichtsstand am Ort der belegenen Sache und im Regelfall zur Anwendung des Rechts am Ort der belegenen Sache führen würde. Stattdessen geht er von einem Dienstleistungsvertrag aus, der den Verbraucherschutzvorschriften der Brüssel Ia-VO und der Rom I-VO unterfällt. Bei einem veranstaltermäßig angebotenen Ferienhausvertrag muss daher der grenzüberschreitende Anbieter den Verbrauchergerichtsstand und das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers hinnehmen – und damit die analoge Anwendung des Reiserechts auf den veranstaltermäßig angebotenen Ferienhausvertrag. Der BGH lässt daher keinen Raum für einen Wettbewerbsvorteil ausländischer Anbieter auf dem deutschen Markt.

Eine strikte 1:1 Umsetzung, die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen nicht erlauben würde, entspricht nicht dem Stand der europäischen Integration. Vielmehr lässt das Unionsrecht generell überschießende Umsetzungen zu. Der Unionsgesetzgeber erkennt ausdrücklich an, dass Vollharmonisierung nicht totale Vollharmonisierung bedeutet, sondern lediglich "targeted harmonisation", d.h. Vollharmonisierung im Anwendungsbereich des jeweiligen Rechtsakts.¹6 Dem nationalen Gesetzgeber ist nicht verboten, mit dem europäischen Rechtsakt identische Vorschriften für Bereiche außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechtsakts zu erlassen. Dies ist heute allgemein anerkannt; der zitierte Erwägungsgrund 21 der Pauschalreiserichtlinie ist daher keine Besonderheit des Pauschalreiserechts, sondern drückt lediglich ein allgemeines Prinzip aus. Angesichts der kritischen Phase des europäischen Integrationsprozesses wäre der Unionsgesetzgeber schlecht beraten, über die "targeted harmonisation" hinauszugehen und den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern alle Spielräume abzuschneiden.¹7

Demgegenüber stehen gewichtige Verbraucherinteressen auf dem Spiel. Der BGH stellte bereits in seiner grundlegenden Entscheidung von 1973 – also vor Inkrafttreten der §§ 651a

¹⁴ Positionspapier des DRV, Deutscher ReiseVerband, Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften v. 29.Juli 2016,

www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/07292016/Stellungnahmen DRV RefE Reiserecht.pdf (abgerufen am 5.1.2017).

¹⁵ BGH, Urt. v. 23.10.2012, X ZR 157/11, NJW 2013, 308 = RRa 2013, 70 mit krit. Besprechung *Staudinger* S. 58. Ob die Kritik berechtigt ist, kann hier dahinstehen, weil es hier nur um das praktische Ergebnis geht.

¹⁶ Zu den einzelnen Graden der Harmonisierung *Reich/Micklitz*, in: *Reich*, European Consumer Law, (2. ed. 2014) S. 39 ff.

¹⁷ Kritisch zur Vollharmonisierung bereits *Tamm/Tonner*, JZ 2009, 273.

ff. BGB – heraus, dass es drauf ankommt, wie der Verbraucher die Erklärungen des Anbieters verstehen darf. Wirbt der Anbieter in gleicher Aufmachung wie für Pauschalreisen und wird der Vertrag auch in gleicher Weise wie bei einer klassischen Pauschalreise abgewickelt, darf der Verbraucher davon ausgehen, dass der Anbieter ihm die Leistungen in eigener Verantwortung anbieten will. Eine diese Verantwortlichkeit zurücknehmende Vermittlerklausel bezeichnet der BGH als gemäß § 242 BGB treuwidrig. Die Entscheidung von 1973 war zu einem Ferienhaus ergangen. Nach Inkrafttreten der §§ 651a ff. BGB machte der BGH deutlich, dass die Treuwidrigkeit der Vermittlerklausel nicht davon abhängt, ob der Anbieter eine oder mehrere Leistungen anbietet und stützte darauf die seitdem praktizierte analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen. ²⁰

Dem ist wenig hinzufügen. Es wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung, wenn der Anbieter zwar für die Erbringung mehrerer Leistungen haften würde, nicht aber für die Erbringung einer Einzelleistung, wenn er diese wie ein Veranstalter erbringt. Der BGH verbietet keineswegs Vermittlerklauseln für Einzelleistungen. Nur wenn der Anbieter wie ein Veranstalter auftritt, muss er wie ein Veranstalter haften. Genau diese Rechtsprechung und nicht mehr wollte der RefE in seinem § 651u BGB-RefE einfangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist hinreichend geklärt, unter welchen Umständen der Anbieter einer Einzelleistung als Veranstalter anzusehen ist.²¹ Die Praxis hat sich darauf eingestellt; nennenswerte Problem damit sind nicht bekannt geworden. Der Gesetzgeber würde eine nach geltendem Recht nicht bestehende, sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Nachfragern nach Einzelleistungen und nach mehreren Leistungen einführen, wenn er die geltende analoge Anwendung des Reiserechts auf veranstaltermäßig angebotene Einzelleistungen aufheben würde.

Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit der RegE mit der Streichung des § 651u BGB-RefE den Interessen des Vertriebs entgegengekommen sein soll. Eine Plattform wie booking.com betätigt sich de lege lata ohne jeden Zweifel nicht als Reiseveranstalter, und genauso kann ein stationäres Reisebüro Hotelleistungen lediglich vermitteln.

In das Gesetz ist eine dem § 651u BGB-RefE entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach das Pauschalreiserecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen anzuwenden ist.

6. Verbundene Reiseleistungen

Ein besonderes Ärgernis für den stationären Vertrieb sind die Vorschriften der Richtlinie über verbundene Reiseleistungen, weil der Vermittler zwar nicht zum Reiseveranstalter wird, aber besondere Informationspflichten beachten muss und vor allem eine Kundengeldabsicherung benötigt, wenn Zahlungen über ihn laufen. Verbundene

¹⁸ BGH, Urt. v. 18.10.1973, VII ZR 247/72, BGHZ 61, 275.

¹⁹ Das Urteil erging vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes. Heute würde man § 307 BGB anwenden.

²⁰ BGH, Urt. v. 17.1.1985, VII ZR 163/84, NJW 1985, 906.

²¹ Führich, Reiserecht (7. Aufl. 2015) § 5 Rn. 48 ff.; MüKo-BGB/Tonner (6. Aufl. 2012) § 651a Rn. 28 ff.

Reiseleistungen liegen vor, wenn der Vermittler verschiedene Reiseleistungen zum Zweck derselben Reise anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle bucht, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Leistungen getrennt ausgesucht und bezahlt werden. Trotz Verständnisses für die Belange des stationären Vertriebs, die der Verfasser insoweit durchaus teilt, sah sich die Bundesregierung jedoch wegen der strikten Vorgaben der Richtlinie nicht in der Lage, den Bedenken abzuhelfen.

Dazu sind auch die Vorschläge des Bundesrats nicht geeignet. Sie sind zwar gut gemeint, zeigen aber erneut auf, dass die Probleme in der Richtlinie und nicht im Umsetzungsgesetz liegen. Soweit der Bundesrat vorschlägt zu prüfen, ob eine Tätigkeit auch als Vermittlung von Reiseleistungen eingestuft werden kann, wenn der Reisende Reiseleistungen nicht getrennt auswählt und bezahlt, hat er übersehen, dass in diesen Fällen meistens eine Pauschalreise nach § 651b Abs. 1 Nr. 1 BGB-RegE vorliegt, der Art. 3 Nr. 2 lit. b) i) der Richtlinie umsetzt. Der Vorschlag klarzustellen, dass eine bloße Summierung der Einzelpreise eine Vermittlerrolle nicht ausschließt, kann sich sinnvollerweise nicht auf verbundene Reiseleistungen beziehen, sondern auf § 651b Abs. 1 Nr. 2 BGB-RegE, wonach der Unternehmer zum Reiseveranstalter wird, wenn er Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet. An dieser Stelle kann der Vorschlag einen gewissen Schutz zugunsten des Reisebüros, das nur vermitteln will, entfalten. Man darf aber nicht das "Restrisiko" übersehen, dass der EuGH die Summierung der Einzelpreise als Angabe eines Gesamtpreises ansieht und mithin zu einer Pauschalreise gelangt. Davor kann auch eine "Unbedenklichkeitserklärung" der Kommission nicht schützen, denn diese ist für die verbindliche Auslegung der Richtlinie nicht zuständig.

Es begegnet unionsrechtlichen Bedenken, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die bloße Summierung von Einzelpreisen keinen Gesamtpreis darstellt.

III. Zusammenfassung

- 1. Tagesreisen sind in § 651a Abs. 5 BGB-RegE nur dann vom Anwendungsbereich auszunehmen, wenn der Reisepreis 150 EUR nicht übersteigt.
- 2. Die Ergänzung des RefE durch den RegE um das "Beratungsgespräch" ist verzichtbar (§ 651b Abs. 1 BGB-RegE).
- 3. Der Höchstbetrag der Kundengeldabsicherung in § 651r Abs. 3 BGB-RegE ist auf 160 Mio EUR anzuheben.
- 4. Die Beibehaltung des Sicherungsscheins ist unionsrechtlich bedenklich und nutzt dem Verbraucher nicht, weil er über die Standardinformationsblätter genauso gut über das Bestehen einer Kundengeldabsicherung informiert wird wie bisher über den Sicherungsschein.

- 5. In das Gesetz ist eine dem § 651u BGB-RefE entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wonach das Pauschalreiserecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen anzuwenden ist.
- 6. Es begegnet unionsrechtlichen Bedenken, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die bloße Summierung von Einzelpreisen keinen Gesamtpreis darstellt.

19.01.2017